

# Versicherungsbestimmungen für die freie Vorsorge

## Capital Star /

## UT/2

Ausgabe 10.2016



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Was ist/sind...?</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Wer soll die Versicherungsleistungen erhalten?</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Welche Leistungen umfasst Ihr Vertrag?</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Was sollten Sie über Ihre Einmalprämie wissen?</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Welches sind die Grundlagen des Vertrags?</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Welches sind die Risiken des Vertrags?</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Wie weit geht Ihr Versicherungsschutz?</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Was gilt für unsere vertraglichen Beziehungen?</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Wie erfolgen Mitteilungen?</b>	<b>7</b>
<b>10</b>	<b>Was gilt bei Krieg und Unruhen?</b>	<b>7</b>

---

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet.

# 1 Was ist /sind...?

<b>Anlageguthaben...</b>	ist der Marktwert der Anteile multipliziert mit der Anzahl Anteile.
<b>Antrag...</b>	ist das Dokument, mit dem Sie bei uns einen Vertragsabschluss beantragen.
<b>Begünstigte Person...</b>	ist die von Ihnen bezeichnete Person, welche die Versicherungsleistung aus der Lebensversicherung erhalten soll.
<b>Beteiligungsquote...</b>	ist die prozentuale Beteiligung an der Wertentwicklung des massgebenden Indexes.
<b>Emittent...</b>	ist die Bank als Ausgabestelle des Zertifikats, die das jeweilige Anlageguthaben garantiert.
<b>Index...</b>	ist eine Kennzahl, welche die Entwicklung eines Portfolios aus verschiedenen Anlageklassen beschreibt.
<b>Jahresbericht...</b>	ist das Dokument, das Sie an jedem Jahrestag des Versicherungsbeginns erhalten und mit dem Sie über den Stand der Police informiert werden.
<b>Jahresstichtag...</b>	entspricht dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.
<b>Police...</b>	ist eine Beweisurkunde über den Inhalt des Vertrags zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und der AXA Leben AG, welche die wichtigsten Angaben zu Ihrer Lebensversicherung enthält.
<b>Versicherte Person...</b>	ist die Person, deren Leben versichert ist.
<b>Versicherungsbeginn...</b>	ist der Tag, an dem der Versicherungsschutz beginnt.
<b>Versicherungsjahr...</b>	ist der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Jahresstichtagen der Police.
<b>Versicherungsleistung...</b>	ist die in der Police beschriebene Leistung, die im Erlebensfall und Todesfall von uns ausbezahlt wird.
<b>Versicherungsnehmer...</b>	sind Sie als Vertragspartner der AXA Leben AG.
<b>Zertifikat...</b>	ist die von einem Emittenten ausgestellte Schuldverschreibung, deren Wertverlauf das Anlageguthaben bestimmt.

## 2 Wer soll die Versicherungsleistungen erhalten?

Sie können bestimmen, wer zum Bezug der Versicherungsleistungen berechtigt ist (begünstigte Person). Durch schriftliche Mitteilung an die Generalagentur oder die Generaldirektion können Sie Ihre Verfügung ändern.

Wenn Sie nichts anderes bestimmt haben, oder wenn alle in der Police aufgeführten Anspruchsberechtigten fehlen, gilt Folgendes:

- a) Versicherungsleistungen im Erlebensfall zahlen wir Ihnen als Versicherungsnehmer aus.
- b) Leistungen im Todesfall werden an den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner der versicherten Person bezahlt. War die versicherte Person bei ihrem Tod nicht oder nicht mehr verheiratet und lebte sie nicht oder nicht mehr in eingetragener Partnerschaft, so wird die Versicherungsleistung zu gleichen Teilen unter ihren Kindern aufgeteilt. An die Stelle bereits verstorbener Kinder treten deren Nachkommen.

Hat die versicherte Person weder Kinder noch andere Nachkommen, so zahlen wir die Versicherungsleistung an die Eltern, bei deren Fehlen an die Geschwister und Halbgeschwister. An die Stelle bereits verstorbener Geschwister und Halbgeschwister treten deren Nachkommen. Fehlen alle vorstehend aufgeführten Personen, zahlen wir die Versicherungsleistung an die übrigen Erben der versicherten Person.

Bei Tod sind wir ohne Verzug zu benachrichtigen. Leistungen, die an einem in der Police aufgeführten Termin fällig werden, erbringen wir unaufgefordert. Wir dürfen den jeweiligen Inhaber der Police als bezugsberechtigt anerkennen.

## 3 Welche Leistungen umfasst Ihr Vertrag?

---

### 3.1 Was ist die Leistung im Erlebensfall?

Die Versicherungsleistung im Erlebensfall entspricht dem Wert des Anlageguthabens, mindestens dem in der Police aufgeführten garantierten Erlebensfallkapital.

Der Schlussstand Ihres Anlageguthabens wird gemäss Ziffer 3.3 ermittelt. Die Erlebensfallleistung wird nach Ablauf Ihrer anteilgebundenen Lebensversicherung erbracht, sobald alle für die Auszahlung notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

---

### 3.2 Was ist die Leistung im Todesfall?

Stirbt die versicherte Person vor Ablauf des Versicherungsvertrags, zahlen wir das aktuelle Anlageguthaben, und zusätzlich das in der Police aufgeführte garantierte Todesfallkapital aus.

Im ersten Versicherungsjahr wird die Versicherungssumme nur bei Unfalltod geleistet. Bei Tod durch Krankheit wird der Wert des Anlageguthabens gezahlt. Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die den Tod zur Folge hat.

Im Falle der Insolvenz des Emittenten erlischt der Todesfallschutz.

---

### 3.3 Wie wird der Wert des Anlageguthabens ermittelt?

Der Wert des Anlageguthabens wird vom Emittenten mit dem zum Zeitpunkt der Bewertung gültigen Rücknahmepreis des Zertifikats berechnet. Sollte das Zertifikat am Tag der Bewertung nicht gehandelt werden können und an diesem Tag keinen Rücknahmepreis haben, wird der Wert des Anlageguthabens am jeweils nächstmöglichen Handelstag ermittelt.

Für das Erbringen der Leistungen im Erlebens- oder Todesfall sowie bei Rückkauf des Vertrages:

- Im Erlebensfall gilt der Kurs gemäss den Angaben auf dem Produktinformationsblatt.
- Im Todesfall bzw. bei Rückkauf gilt ein Kurs innerhalb von fünf Börsentagen nach Eingang der Todesfallmeldung bzw. des Rückkaufbegehrens, sofern darin kein späteres Rückkaufdatum enthalten ist. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen garantierten Verkaufserlös. Der Kunde hat Anspruch auf den Verkaufserlös, den die AXA Leben AG beim Verkauf der Anteile erzielt.

## 4 Was sollten Sie über Ihre Einmalprämie wissen?

---

### 4.1 Wann müssen Sie Ihre Einmalprämie bezahlen?

Die Einmalprämie ist mit dem Abschluss Ihrer Versicherung fällig.

---

### 4.2 Wann kommt Ihr Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt zustande, sobald die AXA Leben AG den Antrag angenommen hat und die Einmalprämie bis 15 Arbeitstage vor Versicherungsbeginn auf unserem Konto eingetroffen ist oder dem Kunden die Police ausgehändigt wurde.

Falls der Vertrag nicht zustande kommt, werden bereits getätigte Einzahlungen unverzinst zurückbezahlt.

---

### 4.3 Wie verwenden wir Ihre Einmalprämie?

Mit Ihrer Einmalprämie werden die einmaligen Abschlusskosten sowie eine allfällig anfallende Stempelabgabe finanziert. Mit der verbleibenden Sparprämie erwerben wir Anteile eines Zertifikats.

---

### 4.4 Zu welchem Preis werden Zertifikatsanteile erworben?

Die Zertifikatsanteile werden am Tag des Versicherungsbeginns (Valuta) erworben. Für diese Investition der Sparprämie ist der Kurs des Zertifikats am Tag des Versicherungsbeginns massgebend. Sollte der Versicherungsbeginn auf einen Tag fallen, an dem die Zertifikatsanteile nicht gehandelt werden können, so werden sie am folgenden Handelstag erworben.

---

### 4.5 Was geschieht bei Todesfall vor Versicherungsbeginn?

Verstirbt die versicherte Person vor Versicherungsbeginn, so zahlt die AXA Leben AG die einbezahlte Summe unverzinst an den Versicherungsnehmer bzw. seinen Nachlass zurück.

## 5 Welches sind die Grundlagen des Vertrags?

---

### 5.1 Identität Versicherungsnehmer – versicherte Person

Für die Befreiung von der Einkommenssteuer im Erlebensfall und bei Rückkauf müssen, neben anderen Voraussetzungen, Versicherungsnehmer und versicherte Person identisch sein.

---

### 5.2 Berechnungsgrundlagen

Unsere Berechnungen basieren auf den in der Police aufgeführten Berechnungsgrundlagen.

---

### 5.3 Anlageguthaben

Unter Anlageguthaben zu einem bestimmten Zeitpunkt verstehen wir den Gegenwert ihrer Zertifikatsanteile. Aus dem Anlageguthaben werden die jährlichen Risiko- und Verwaltungskosten finanziert.

---

### 5.4 Beteiligungsquote

Die Beteiligungsquote ist die prozentuale Beteiligung an der Wertentwicklung des massgebenden Indexes. Die Beteiligungsquote orientiert sich an der Marktvolatilität und ist nach ihrer Festsetzung mit Versicherungsbeginn für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert.

---

### 5.5 Wie sind Sie an Überschüssen beteiligt?

Beim Produkt Capital Star werden keine Überschüsse gewährt.

---

### 5.6 Wie können Sie Ihre anteilgebundene Lebensversicherung zur Kreditsicherung einsetzen?

Sie können Ihre Police zur Kreditsicherung einsetzen, indem Sie die Versicherungsleistungen abtreten oder verpfänden.

---

### 5.7 Wie werden Sie über Ihre anteilgebundene Lebensversicherung informiert?

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs erhalten Sie einen Bericht über den Stand Ihrer anteilgebundenen Lebensversicherung. Jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs erhalten Sie eine Bescheinigung über den Steuerwert Ihrer anteilgebundenen Lebensversicherung.

---

### 5.8 Rückkaufswert

Bei einem Rückkauf während der Vertragsdauer erhalten Sie den aktuellen Rückkaufswert. Dieser entspricht dem vorhandenen Wert des Anlageguthabens gemäss Ziffer 3.3.

Der Emittent des Zertifikats kann zusätzliche Gebühren erheben, die im Gegenwert der Zertifikatsanteile enthalten sind. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann auch eine Stempelabgabe auf den Verkauf von Zertifikatsanteilen verlangen. Diese werden an den Kunden weitergereicht.

Nach Eingang des schriftlichen Rückkaufsbegehrens und der notwendigen Belege bei der AXA Leben AG, Postfach 300, CH-8401 Winterthur, wird der Wert der Zertifikatsanteile gemäss Ziffer 3.3 entweder innerhalb von fünf Börsentagen oder, falls Sie einen späteren Rückkaufstermin angeben, an diesem Tag bzw. am ersten darauf folgenden Arbeitstag ermittelt.

## 6 Welches sind die Risiken des Vertrags?

Sollte der Emittent des Zertifikats während der Policenlaufzeit insolvent gehen, so erlischt die Police sofort und der Versicherungsnehmer genießt keinen Versicherungsschutz mehr. Sollten im Laufe oder bei Beendigung eines Insolvenzverfahrens Zahlungen an die Versicherung fließen, so wird die Versicherung diese an die Kunden weiterreichen.

Der Versicherungsnehmer trägt das Anlagerisiko und das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten. Die Erlebensfalleistung hängt von der Wertentwicklung des Anlageguthabens ab und kann daher nicht garantiert werden. Ausser im Fall einer Insolvenz des Emittenten hat der Versicherungsnehmer mindestens Anspruch auf die in der Police ausgewiesene Erlebensfalleistung, die vom Emittenten garantiert wird. Es bestehen keine direkten Forderungsrechte aus dem Versicherungsvertrag des Anspruchsberechtigten gegenüber dem Emittenten.

Dieses Zertifikat stellt als Schuldverschreibung anders als ein Anlagefonds kein Sondervermögen dar, weshalb das Risiko besteht, bei einer allfälligen Insolvenz des Emittenten ungeachtet der vom Emittenten zum Ende der Laufzeit des Zertifikats gewährten Kapitalgarantie einen Totalverlust des investierten Kapitals zu erleiden.

Der Wert des Anlageguthabens ist neben der Zahlungsfähigkeit des Emittenten unter anderem abhängig von der Entwicklung des massgebenden Indexes, der Zinsentwicklung und der Restlaufzeit. Erfolgt während der Vertragsdauer ein Rückkauf, so kann der Wert der Zertifikatsanteile je nach Marktbedingungen gering oder stark unter dem Wert der vom Emittenten garantierten Erlebensfalleistung liegen.

Weitere Informationen über Chancen und Risiken dieses Zertifikats finden sich im Produktinformationsblatt, welches auf der Homepage zugänglich ist und das auch bei den Generalagenturen angefordert werden kann.

## 7 Wie weit geht Ihr Versicherungsschutz?

Der Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes sowie dessen Umfang sind in der Police angegeben. Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Welt. Einschränkungen bestehen nur, sofern sie in der Police, in Nachträgen dazu oder in den Versicherungsbestimmungen ausdrücklich festgehalten sind.

Sobald wir Ihren Antrag angenommen und Sie die Einmalprämie bezahlt oder sobald wir Ihnen die Police ausgehändigt haben, beginnt der Versicherungsschutz, frühestens aber am beantragten Versicherungsbeginn.

Den Versicherungsschutz garantieren wir Ihnen, auch wenn sich während der Vertragsdauer die beruflichen, persönlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Person ändern.

Wir verzichten auf das gesetzliche Recht, die Versicherungsleistungen zu kürzen, wenn Sie oder die versicherte Person das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt haben.

Stirbt die versicherte Person innert drei Jahren seit Ausfertigung der Police infolge Selbsttötung bezahlen wir nur den Marktwert des Anlageguthabens. Bei Selbsttötung nach Ablauf dieser Frist besteht voller Versicherungsschutz.

Im ersten Versicherungsjahr wird die Versicherungssumme bei Unfall ausbezahlt. Bei Tod durch Krankheit wird der Wert des Anlageguthabens gezahlt. Ab dem zweiten Versicherungsjahr ist diese Einschränkung aufgehoben.

## 8 Was gilt für unsere vertraglichen Beziehungen?

### 8.1 Wo sind die Einmalprämien und die Leistungen zahlbar?

Ihre Einmalprämie und die Versicherungsleistungen sind in der Schweiz zahlbar. In der Police ist angegeben, in welcher Währung die Einmalprämie und die Leistungen geschuldet sind.

### 8.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Versicherung gilt Schweizer Recht. Die AXA Leben AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Ein Kläger kann beim zuständigen Gericht in Winterthur oder an seinem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gegen die AXA Leben AG vorgehen.

### 8.3 Werden zusätzlich Gebühren erhoben?

Für administrative Tätigkeiten, die von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten beansprucht werden, sind wir berechtigt, Gebühren zu erheben. Diese Gebühren decken den Aufwand für Handlungen, der nicht in die Einmalprämie eingerechnet ist (z. B. Vertragsänderungen, detaillierte Berechnungen, erneutes Zustellen bereits versandter Dokumente). Die Gebühren werden gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement erhoben, welches bei Ihrer Generalagentur oder der AXA Leben AG, Postfach 300, CH-8401 Winterthur, bezogen werden kann. Wir können die Gebühren mit dem Rückkaufswert Ihrer Police verrechnen oder Ihnen in Rechnung stellen.

Zusätzlich können für die Auflegung und Bewirtschaftung des Zertifikats Kosten des Emittenten anfallen. Diese werden jedoch nicht separat erhoben, sondern werden dem Anlageguthaben belastet.

## 9 Wie erfolgen Mitteilungen?

Unsere Adresse lautet: AXA Leben AG, Postfach 300, CH-8401 Winterthur. Bitte informieren Sie die Generalagentur oder die Generaldirektion über jede Änderung Ihrer Adresse.

Wir senden Ihnen die Post an die Adresse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die Sie uns zuletzt bekanntgegeben haben. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland oder verlegen Sie ihn ins Ausland, ausgenommen in das Fürstentum Liechtenstein, so benötigen wir von Ihnen eine Zustelladresse in der Schweiz.

## 10 Was gilt bei Krieg und Unruhen?

Die nachfolgenden Absätze gelten für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bestimmungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegs-

schäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben.

Der aufzuschiebende Teil der Leistungen und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, schuldet die Gesellschaft das auf den Todesfall berechnete Deckungskapital, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Leistung.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Bedingungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf und die Belegung der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.